



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Nachrichtendienst des Bunds
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

Nachrichtendienstgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2013 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf für ein Nachrichtengesetz des Bunds (NDG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und machen gerne davon Gebrauch.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüssen es sehr, dass eine einheitliche Rechtsgrundlage für die nachrichtendienstlichen Belange der gesamten Schweiz geschaffen wird. Die Rechtssicherheit wird dadurch erhöht.

Das heutige Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) ist nicht mehr zeitgemäss und ausreichend, weil nebst neuen Bedrohungsformen insbesondere auch neue technische Möglichkeiten für eine weltweite Kommunikation entstanden sind. Die Schaffung von Informationsbeschaffungsmöglichkeiten für den nicht öffentlichen Bereich ist daher zur Wahrung von Landesinteressen ausgewiesen.

Die grundsätzliche Neustrukturierung im Gesetzesentwurf, wonach nicht mehr unterschieden wird zwischen Bedrohungen aus dem In- und Ausland, sondern zwischen gewalttätigem Extremismus mit Bezug zur Schweiz und den übrigen Bedrohungsfeldern und Aufgaben erachten wir als sinnvoll.

Die vorliegende Vernehmlassung fokussiert sich vor allem auf das Verhältnis zwischen dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und den Kantonen, beziehungsweise zu deren Vollzugsdiensten. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die rechtlichen Kontrollen ordnungsgemäss gewährleistet sind.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 Verpflichtete Behörden und Personen

Das Augenmerk des Entwurfs ist auf die Mitglieder des NDB gerichtet. Nicht befriedigend gelöst ist die Regelung der Tätigkeit der kantonalen Vollzugsdienste. Im Kanton Uri ist der Vollzug der Nachrichtendienstbelange bei der Kriminalpolizei angesiedelt. Nach unserem Verständnis werden die kantonalen Vollzugsdienste wie bisher durch den NDB beauftragt und bezahlt und arbeiten neu im Bereich der Aufträge auf Bundesdatenbanken (Art. 41 Abs.1). In verschiedenen nachfolgenden Artikeln wird ausschliesslich der NDB genannt (Informationsbeschaffung: Art. 3; Aufgaben: Art. 4; Ausschreibungen: Art. 14 usw.). Obwohl die kantonalen Vollzugsdienste wichtige Partner des NDB sind, werden diese im neuen Gesetz kaum erwähnt. Auch der Artikel 73 (Vollzug durch die Kantone) vermag die Kompetenzfragen nicht zu lösen. Wir regen an, den Entwurf in diesem Sinne zu präzisieren, beispielsweise indem in Artikel 7 und Artikel 11 bis 21 die Kompetenz neben dem NDB den kantonalen Vollzugsdiensten erteilt wird.

Artikel 8 Information der Kantone

Insbesondere die Städte sind auch bei Lagen von lokaler Bedeutung, bei denen der unfriedliche Ordnungsdienst beurteilt werden muss, auf umfassende Informationen nebst anderen auch aus nachrichtendienstlichen Quellen angewiesen. Aber auch kleine Kantone wie Uri, welche keine Spezialdienste im Bereich Nachrichtendienst unterhalten, sind auf nachrichtendienstliche Informationen zur Beurteilung, Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen angewiesen wie beispielsweise bei der 1. Augustfeier auf dem Rütli. Da es sich bei diesen Informationen um qualifizierte Informationen handelt, regen wir eine gesetzliche Ermächtigung in Artikel 8 für die Verwendung von Informationen aus der nachrichtlichen Tätigkeit im Auftrag des Bundes an.

Artikel 15 und 16 Legenderung und Tarnidentitäten

In diesen beiden Artikeln ist der Einsatz von Angehörigen der kantonalen Vollzugsdienste im verdeckten Einsatz vorgesehen. Wir begrüssen die gewählte Formulierung in Artikel 16 Absatz 2, wonach eine Tarnidentität befristet sein soll, jedoch bei Bedarf jeweils verlängert werden kann.

Artikel 17 ff. Auskunftsrechte und -pflichten

Wie bereits unter Artikel 2 aufgeführt sind die kantonalen Vollzugsdienste an diversen Orten nicht aufgeführt. Besonders gravierend wirkt sich dies in Artikel 17 bis 21 aus, wo nur der NDB als kompetente Behörde aufgeführt ist. Bei der täglichen Arbeit erkundigen sich regelmässig die kantonalen Vollzugsdienste im Auftrag des NDB bei Gemeinde- oder Steuerbehörden usw. Diese Behörden erteilen auch der Polizei immer häufiger nur aufgrund einer konkreten gesetzlichen Grundlage Auskünfte. Eine entsprechende Kompetenznorm ist deshalb ausdrücklich einzufügen.

Artikel 17 Auskunftspflicht nach einer konkreten Bedrohung

Die Auflage in Absatz 1, wonach Auskunftersuchen zu begründen sind, erscheint uns nicht praxisorientiert. Kantonale Vollzugsdienste, die regelmässig im Auftrag des Bunds Auskünfte einholen müssen, besitzen kaum je über umfassende Fallkenntnisse. Ausserdem sind Fälle denkbar, in denen entsprechende Begründungen eine erfolgreiche Massnahme vereiteln könnten. An die Begründung dürfen deshalb keine hohen Anforderungen gestellt werden.

Artikel 18 Besondere Auskunfts- und Meldepflicht

Unseres Erachtens sollte die Aufzählung in Absatz 1 mit Sozialhilfe- und Steuerbehörden ergänzt werden.

Artikel 22 ff. Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen

Nach unserem Verständnis können genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen nur durch den NDB angeordnet und durchgeführt werden. In Artikel 25 Absatz 1 litera d wird dem NDB jedoch ermöglicht, auch kantonale Vollzugsdienste mit der Durchführung der von ihm angeordneten genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen zu beauftragen. Kleine Vollzugsdienste werden dazu kaum je in der Lage sein.

Artikel 23 Grundsatz

In den Voraussetzungen für die Anordnung genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen ist im Verweis Artikel 17 Absatz 2 litera e explizit ausgenommen (gewalttätiger Extremismus im Sinne von Bestrebungen von Organisationen, die die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten). Es stellt sich die Frage, ob auf Beschaffungsmassnahmen bei gewalttätigem Extremismus in Inland verzichtet werden kann. In der Praxis ist es beim zunehmend konspirativen Verhalten in den Bereichen Rechts- wie Linksextremismus schwierig, zu Informationen ohne Beschaffungsmassnahmen zu kommen. Gerade im Lichte der Radikalisierung einzelner Exponenten, welche über ein erhebliches Gewaltpotential verfügen, ist es wichtig, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und präventiv Gewaltakte zu verhindern.

Artikel 41 Datenbearbeitung in den Kantonen

Wir begrüssen, dass die kantonalen Vollzugsbehörden keine eigenen Datensammlungen in Anwendung des NDG führen dürfen. Damit wird auch klar, dass es sich immer um Bundesdaten handelt, was auch Klarheit bei Einsichtsgesuchen betreffend Datenschutzkontrollen bei den kantonalen Vollzugsdiensten schafft.

Artikel 46 INDEX NDB

Der Entwurf geht davon aus, dass die kantonalen Vollzugsdienste nur beim INDEX NDB zugriffsberechtigt sind, nicht aber bei den andern Systemen, welche aus Sicherheitsgründen im besonderes geschützten Netzwerk des NDB betrieben wird. Wir begrüssen die vorgeschlagene Lösung, dass der INDEX NDB für die Koordination der nachrichtendienstlichen Tätigkeit von Bund und Kantonen sowie als Plattform für die Datenverarbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden dient.

Artikel 70 Kantonale Aufsicht

Wir begrüssen die vorgeschlagene Aufgabenteilung, welche dem geltenden Recht entspricht und sich bewährt hat. Eine integrale Bundeslösung mit Übernahme der Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsdienste oder eine integrale kantonale Lösung ohne irgendwelche Bundeszuständigkeiten lehnen wir ab.

3. Schlussfolgerungen

Das neue Gesetz bildet insgesamt materiell und formell eine taugliche Grundlage für die nachrichtendienstliche Tätigkeit mit dem Ziel, die Sicherheit von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern im In- und Ausland sicher zu stellen. Der Entwurf trägt den besonderen Bedürfnissen des Nachrichtendienstes einerseits und dem Grundrechtsschutz andererseits Rechnung. Die Zusammenarbeit des Bunds mit den kantonalen Vollzugsdiensten und deren Tätigkeiten und Kompetenzen sollten im Einzelnen noch besser geregelt werden.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne hoffen wir, dass Ihnen unsere Bemerkungen dienen.

Altdorf, 25. Juni 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli